

Ausgleichszahlung - Einkommensteuerfreie Einnahmen

A. Steuerrechtliche Beurteilung

Ausgleichszahlungen nach § 48 Abs. 1 BeamtVG sind einkommensteuerfreie Einnahmen .

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 3 Buchst. d EStG